

Vereinsatzung des ,Living Future e.V.'

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen "Living Future e.V."

1.2 Der Sitz des Vereins ist 37574 Einbeck.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.4 Der gemeinnützige Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. / Der Verein soll beim Registergericht Bad Gandersheim eingetragen werden.

2. Zweck

2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung, der Kunst und Kultur sowie die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes einschl. des Klimaschutzes im Bereich von zukunftstauglichen Gesellschafts- und Lebensformen und Technologien.

2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Die Förderung von Kunst und Kultur (§52 Absatz 2 Nr. 5 AO)

Organisation und Durchführung öffentlicher Veranstaltungen bspw. durch:

- Musikveranstaltungen.
- Veranstaltungen, Projekte und Workshops zur Förderung von Kreativität und Kunst.

2. Die Förderung der Volks- und Berufsbildung (§ 52 Absatz 2 Nr.7 AO)

Insbesondere durch eigene Bildungsveranstaltungen, Mentoren Programmen, durch Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit mit anderen Bildungsträgern.

- Kursangebote und Seminare zum Thema nachhaltige Zukunfts- und Lebensgestaltung.
- Symposien, Weiterbildungen, Konferenzen wie z.B. die „Living Future Inspirations- und Erfahrungswoche“, Online Konferenzen zu speziellen Themen, die der nachhaltigen Zukunfts- und Lebensgestaltung dienen.
- Bspw. Realisierung eines generationsübergreifenden Mentoren-Programms als Unterstützung junger Menschen in außerschulischer Bildung.
- Bspw. durch Angebote im Bereich Familienbildung und Umweltbildung.

3. Die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes (§ 52 Absatz 2 Nr.8 AO)

- Durch Angebote im Bereich Umweltbildung z.B. durch Kräuterwanderungen oder Durchführung von Permakulturveranstaltungen.
- Bspw. durch Realisierung von Permakulturprojekten/solidarischer Landwirtschaft in Kooperation mit verschiedenen Akteuren.
- Bspw. durch Planung, Durchführung, Organisation von Projekten zur Erhaltung der Biodiversität, des ökologischen Landbaus, sowie nachhaltiger Technologien.

3. Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und ist in seiner Arbeit unabhängig, überparteilich und überkonfessionell. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.3 Ausbilder, Workshop-Leiter, Projektleiter, Kursleiter und Erzieher können für ihre Tätigkeit eine Vergütung bekommen. Weiterhin sind Vergütungen im Bereich Administration im Rahmen des angemessenen Üblichen möglich. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Mitgliedschaft

4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Auf Vorschlag des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Im Übrigen können in besonderen Fällen auch Persönlichkeiten, die sich im Sinne des Vereinszwecks verdient gemacht haben, Ehrenmitglieder werden.

4.2 Personen, die den Verein finanziell und ideell unterstützen möchten, können dem Verein auf Antrag als Fördermitglieder beitreten. Fördermitglieder verfügen über kein Stimmrecht und beeinflussen nicht die Anwesenheitsquote.

4.3 Ein Fördermitglied kann durch schriftlichen Antrag zum Vollmitglied werden und umgekehrt. Über den Antrag zum Vollmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit. Ein Vollmitglied hat aktives und passives Wahlrecht.

4.4 Juristische Personen haben nur aktives Wahlrecht.

4.5 Die Mitgliedschaft endet durch Nichtentrichten des Mitgliedsbeitrages länger als ein Jahr, durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

4.6 Eine Austrittserklärung kann schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende erfolgen.

4.7 Der Ausschluss eines Mitglieds kann auch auf schriftlichen Antrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt oder die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer zwei-Drittel Mehrheit. Das auszuschließende Mitglied hat ein Recht auf Anhörung, auf Wunsch in Anwesenheit eines Mediators.

4.8 Mit Erlöschen der Mitgliedschaft ist das frühere Mitglied von der Erfüllung noch bestehender Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nicht befreit.

4.9 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

4.10 Es gibt auch die Möglichkeit einer Kurzmitgliedschaft. Kurzmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Näheres wird vom Vorstand in Ausführungsbestimmungen geregelt.

5. Mitgliedsbeiträge

5.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Bei juristischen Personen soll sich der Mitgliedsbeitrag an der Größe der juristischen Person, insbesondere an der Anzahl ihrer Mitglieder orientieren.

6. Haftungsausschluss

6.1 Alle Mitglieder sind für sich und ihre Gesundheit selbst verantwortlich. Für Verletzungen, die auf dem Vereinsgrundstück entstanden sind, haftet der Verein nicht.

7. Organe des Vereins

7.1 Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Projektgruppen

7.2 Die verschiedenen Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.

8. Mitgliederversammlung

8.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

8.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- auf Antrag von mindestens 20% der Mitglieder,
- auf Antrag von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern,
- innerhalb von drei Monaten, wenn nach Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds die Mindestvorstandsmitgliedszahl unterschritten wird.

8.3 Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat durch ein Vorstandsmitglied schriftlich oder per E-Mail (an durch das Mitglied bekanntgegebene Emailadresse) unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen zu erfolgen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen nach Antragstellung nach Ziff. 8.2 einzuberufen.

8.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen war.

8.5 Ein anwesendes Mitglied kann das Stimmrecht für bis zu zwei verhinderte Mitglieder ausüben, wenn es dafür eine schriftliche Vollmacht vorlegt.

8.6 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

8.7 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung keine andere Mehrheit zwingend vorschreibt. Auf Verlangen eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.

8.8 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung:

- Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung
- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Entgegennahme der Berichte der Projektgruppe
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins

9. Vorstand

9.1 Der Vorstand besteht aus 5 Vorstandsmitgliedern (1.Vorsitzende, 2. Vorsitzende, 3. Vorsitzende und 1. und 2. Kassenwart). Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Wählbar sind alle natürlichen, voll geschäftsfähigen Personen, die Vollmitglieder sind. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind. In der ersten Vorstandssitzung nach der Wahl bestimmt der Vorstand die Funktion der Vorstandsmitglieder (u.a. Schriftführer und Kassenwart). Um die Kontinuität der Arbeit zu gewährleisten, sollte möglichst mindestens ein Vorstandsmitglied im Amt bleiben.

9.2 Das Amt eines Vorstandes endet auch mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

9.3 Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über die Zahlung einer Vergütung trifft die Mitgliederversammlung. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Der Verein wird gegenüber Dritten von jeweils zwei Vorständen gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis ist jeder einzeln vertretungsberechtigt.

9.4 Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist diesbezüglich weisungsgebunden. Weitere Aufgaben und wie diese erfüllt werden regelt die Geschäftsordnung.
- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

9.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich, fernmündlich, per Fax, E-mail oder andere elektronische Medien gefasst werden.

9.6 Die Vorstandsmitglieder haften nur im Falle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung. Im Übrigen ist ihre Haftung gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ausgeschlossen.

9.7 Der Vorstand überträgt die Durchführung einzelner Aufgaben Projektgruppen. Er erarbeitet mit der jeweiligen Projektgruppe Ziele und Inhalte ihrer Arbeit und koordiniert die Projektgruppen.

9.8 Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung und zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins Geschäftsführer und weitere Mitarbeiter bestellen. Der Geschäftsführer und alle anderen Mitarbeiter sind dem Vorstand rechenschaftspflichtig und können vom Vorstand unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen wieder abbestellt werden.

9.9 Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.

10. Projektgruppen

10.1 Die Projektgruppen haben bestimmte Aufgabenbereiche, die ihnen durch die Mitgliederversammlung übertragen werden. Der Vorstand überwacht die Ausführung der übertragenen Aufgaben.

10.2 Vertreter der Projektgruppen und der Vorstand treffen sich regelmäßig zum Informationsaustausch. Näheres zu dieser Zusammenarbeit ist in der Geschäftsordnung der jeweiligen Projektgruppen zu regeln.

10.3 Die Projektgruppen berichten der Mitgliederversammlung über ihre Arbeit.

11. Kassenprüfung

11.1 Einmal jährlich erfolgt eine Kassenprüfung von zwei stimmberechtigten Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören und von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Prüfung kann stichprobenartig nach dem Zufallsprinzip erfolgen.

12. Satzungsänderung

12.1 Eine Änderung der Satzung ist nur zulässig, wenn der Gegenstand der Änderung in der Tagesordnung angekündigt wird.

12.2 Satzungsänderungen können nur mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

12.3 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörde aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen und sie den Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitteilen.

12.4 Salvatorische Klausel: Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzliche zulässige Maß.

13. Auflösung des Vereins

13.1 Der Verein kann durch Beschluss einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

13.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an GEN Deutschland – Netzwerk für Gemeinschaften e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

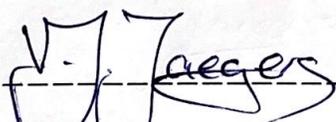
13.3 Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Das Gründungsdatum ist der 31. Januar 2021.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 10. Dezember 2021 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Einbeck, den 10. Dezember 2021

Der Vorstand & Mitglieder



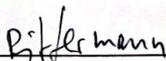
Viktoria J. Jaegers



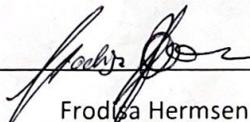
Ute Schmidt-Hüser



Timo Kassel



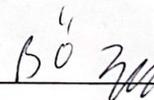
Pierre Rittermann



Frodo Hermsen



Tonja Friedrich



Bünyamin Özdoğan